

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2018.207 vom 18. Juni 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2018.207

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2018.207 du 18 juin 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2018.207 del 18 giugno 2019

Regeste

Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Beschränkte Steuerpflicht der Pflichtigen im Kanton Zürich. Die Pflichtigen hätten in Zürich zumindest die Kopie der freiburgischen Steuererklärung einreichen müssen, um ihren Verfahrenspflichten nachzukommen. Die Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen erfolgte zu Recht. Verspätete Einsprachen. Die Einschätzungsentscheide erwachsen in Rechtskraft. Sachliche Unzuständigkeit des Steuerrekursgerichts zur Behandlung eines Revisionsgesuches, Nichteintreten. Anders verhält es sich betreffend das bereits vor kantonalem Steueramt gestellte Revisionsgesuch. Die Verletzung der zumutbaren Sorgfaltspflicht liegt nicht offensichtlich auf der Hand. Das kantonale Steueramt hätte auf das Revisionsgesuch eintreten müssen. Teilweise Gutheissung, soweit auf den Rekurs eingetreten wird. Die Akten sind dem Steueramt zur Prüfung und Entscheidung im Revisionsverfahren zu überweisen. Hälfelige Kostenaufgabe an Rekurrenten und Rekursgegner, da beide zum vorliegenden Verfahren beigetragen haben.

Erwägungen

E. 2

ST.2018.207

- 3 - sen. Das kantonale Steueramt nahm diese Eingabe als Einsprache entgegen und trat darauf mit Entscheid vom 12. September 2018 wegen Verspätung nicht ein. D. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2018 ersuchten die Pflichtigen um Korrektur der Einschätzungsentscheide für die Steuerjahre 2015 und 2016. Sie legten die korrigierten und definitiven Einschätzungen des Kantons Freiburg bei, welche ihnen Ende September 2018 zugestellt worden seien. Mit Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2018 trat das kantonale Steueramt auf die Einsprache betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2015 wegen Verspätung nicht ein. Bezüglich der Steuerperiode 2016 überwies es die Eingabe ans Steuerrekursgericht zur Behandlung in einem allfälligen Rekursverfahren. E. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 setzte das Steuerrekursgericht den Pflichtigen eine Frist von 8 Tagen, um schriftlich zu erklären, ob ihre Eingabe vom

E. 3

Die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder des Sitzkantons teilt den Steuerbehörden der anderen Kantone ihre Steuerveranlagung einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung kostenlos mit.

E. 4

Zu prüfen bleibt somit, ob das kantonale Steueramt die Eingaben der Pflichtigen vom 6. September 2018 und 3. Oktober 2019 als Revisionsgesuch hätte behandeln müssen. Weil der Kanton Zürich das vom Bundesgericht propagierte Institut der provisorischen Veranlagung bei interkantonalen Sachverhalten nicht kennt, können in 2 ST.2018.207

- 10 - Rechtskraft erwachsene Veranlagungsentscheide im Kanton Zürich nur mehr im Revisionsverfahren gemäss § 155 ff. StG korrigiert werden, wobei Gegenstand des Revisionsverfahrens nur sein kann, wofür überhaupt ein Revisionsgrund besteht; alle weiteren Elemente der revisionsbetroffenen Entscheidung bleiben in Rechtskraft (BGr, 24. Februar 2017, 2C_201/2017, E. 3.1, auch zum Folgenden). Die Revision dient nicht dazu, prozessuale Versäumnisse der steuerpflichtigen Person (im betreffenden Fall die unterlassene Anfechtung einer Ermessenseinschätzung im Nebensteuerdomizil) nachzuholen. a) Die Eingabe der Pflichtigen vom 6. September 2018 an das kantonale Steueramt, die sich einzig auf die nach Ermessen erfolgte Einschätzung für die Steuerperiode 2016 bezog und welche das kantonale Steueramt als Einsprache entgegennahm, stellt kein Revisionsbegehren mit konkreten Anträgen dar. Abgesehen von unzutreffenden Belehrungen über die verfahrensrechtlichen Befugnisse des Kantons Zürich und der Mitteilung, dass im Kanton Freiburg seit Februar 2018 eine Einsprache hängig sei, ohne konkrete Angaben darüber zu machen, kann dem betreffenden Schreiben höchstens die sinngemässe Ankündigung eines späteren Revisionsgesuchs abgerungen werden. Diesbezüglich bestand für das kantonale Steueramt kein Anlass, darauf in seinem Einspracheentscheid vom 12. September 2018 betreffend Steuerperiode 2016, und sei es auch nur revisionsweise, einzutreten. b) Anders verhält es sich bezüglich der an das kantonale Steueramt gerichteten Eingabe vom 3. Oktober 2018, welche das kantonale Steueramt als Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid vom 10. April 2018 betreffend die Steuerperiode 2015 mit späterer Nichteintretensfolge entgegennahm und bezüglich der Steuerperiode 2016 an das Steuerrekursgericht zur allfälligen Behandlung im Rekursverfahren weiterleitete. Mit der besagten Eingabe legten die Pflichtigen die korrigierten und definitiven Einschätzungen des Kantons Freiburg vom 20. September 2018 für die Steuerjahre 2015 und 2016 ein und baten um entsprechende Korrektur der zürcherischen Einschätzungen. Diese Eingabe kann vernünftigerweise nur als Revisionsgesuch gewertet werden, weil die Einsprachefristen bezüglich der am 10. April 2018 und 27. Juni 2018 erfolgten Einschätzungen für die Steuerperioden 2015 und 2016 längst abgelaufen waren und eine anderweitige Korrektur der streitbetroffenen Veranlagungen (ausser im Revisionsverfahren) im Kanton Zürich nicht besteht. Bezüglich der Steuerperiode 2016 2 ST.2018.207

- 11 - zeichnete sich ein künftiges Revisionsverfahren schon mit der Eingabe vom 6. September 2018 ab, weil sie das kantonale Steueramt darauf hinwiesen, dass im Kanton Freiburg seit Februar 2018 ein Einspracheverfahren hängig sei, welches voraussichtlich im September 2018 zu Korrekturen führen werde. Mit ihrer Rekursergänzung vom 9./10. Januar 2019 stellten die Pflichtigen denn auch ausdrücklich klar, dass die rechtskräftigen Veranlagungen vom 10. April 2018 (betreffend Steuerperioden 2015) und vom 27. Juni 2018 (betreffend Steuerperioden 2016) im Revisionsverfahren abzuändern seien. c) Zuständige Instanz für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist jene Behörde, die den zu revidierenden Entscheid getroffen hat (§ 157 Abs. 1 StG). Dies ist im vorliegenden Fall das kantonale Steueramt, welches die streitbetroffenen Einspracheentscheide erlassen hat. Die Beurteilung des Revisionsgesuchs liegt folglich nicht in der sachlichen Zuständigkeit des

Steuergerichts, sondern in derjenigen des kantonalen Steueramts, welches darüber noch nicht förmlich befunden hat. Entsprechende Verlautbarungen des Steueramts im Rekursverfahren, wie es das Revisionsgesuch zu entscheiden gedenkt, stellen keinen mit Rekurs anfechtbaren Revisionsentscheid dar. Entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts liegt die Verletzung der zumutbaren Sorgfaltspflicht und damit der Ausschluss der Revision (§ 155 Abs. 2 StG) nicht offensichtlich auf der Hand, weil die Pflichtigen mehrmals, erstmals mit der Steuererklärung 2015, bei den hiesigen Steuerämtern vorstellig wurden und dabei Rechtsauffassungen betreffend Verfahrensgrundsätze und Kompetenzen der an der Steuerausscheidung beteiligten Kantone vertraten, die von den betreffenden Ämtern nie berichtet wurden. Dies erweckte bei den Pflichtigen entsprechende Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeit einer späteren Korrektur, falls sich an den im Hauptsteuerdomizil ermittelten Faktoren eine Änderung ergeben sollte. Ob und inwieweit die Steuerfaktoren im Hauptsteuerdomizil geändert werden, hängt nicht allein nur von der subjektiven Rechtsauffassung der Pflichtigen, sondern letztlich vom Entscheid der im Hauptsteuerdomizil zuständigen Steuerbehörde ab. Erst ab diesem Zeitpunkt liegt eine neue Tatsache vor. Auf das Revisionsgesuch der Pflichtigen ist daher mangels sachlicher Zuständigkeit des Steuerrekursgerichts nicht einzutreten. Zur Wahrung des Instanzenzugs sind die Akten somit dem kantonalen Steueramt zur Prüfung und Entscheidung im Revisionsverfahren zu überweisen. 2 ST.2018.207

- 12 -

E. 5

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung des Rekurses im Sinne der Erwägungen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten des Rekursverfahrens sind in Anwendung von § 151 Abs. 2 StG den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, da beide Parteien wesentlich dazu beigetragen haben, dass es zum vorliegenden Rekursverfahren kam. Bei pflichtgemäsem Verhalten hätte der Rekursgegner auf das Revisionsbegehren eintreten müssen. Den Pflichtigen ist vorzuwerfen, dass sie Einsprachen gegen die Einschätzungsentscheide für die Steuerperioden 2015 und 2016 unterliessen, obwohl sie diese als unrichtig erachteten.

E. 6

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde angefochten werden, soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (§ 19a Abs. 2 VRG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.